

amtliche Bekanntmachung 1

6 K 6/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen

am **Dienstag, 29. Juli 2025, 09:30 Uhr**,
im Amtsgericht Gerichtsstraße 9, Saal 15,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Lorch Blatt 4925 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Lorch	53	22/2	Gebäude- und Freifläche, Hüttenmühle, Schwalbacher Straße 56a	6781
6	Lorch	53	223/9	Verkehrsfläche, Hüttenmühle	1115

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 340.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 56.000,00 € (lfd. Nr. 6)

Gesamtverkehrswert: 396.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohn- und Gästehaus sowie ein Einfamilienhaus
sowie unbebautes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **01 40 48 40 90 47**.

!! Die Zahlungen sollen spätestens 6 Tage vor der Versteigerung erfolgen, damit die Gerichtskasse die Buchung rechtzeitig zum Termin bestätigen kann.

Grandt
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Jüttner,
Justizangestellte

6 K 6/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen

am **Dienstag, 29. Juli 2025, 09:30 Uhr**,
im Amtsgericht Gerichtsstraße 9, Saal 15,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Lorch Blatt 4925 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Lorch	53	22/2	Gebäude- und Freifläche, Hüttenmühle, Schwalbacher Straße 56a	6781
6	Lorch	53	223/9	Verkehrsfläche, Hüttenmühle	1115

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 340.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 56.000,00 € (lfd. Nr. 6)

Gesamtverkehrswert: 396.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohn- und Gästehaus sowie ein Einfamilienhaus
sowie unbebautes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **01 40 48 40 90 47**.

!! Die Zahlungen sollen spätestens 6 Tage vor der Versteigerung erfolgen, damit die Gerichtskasse die Buchung rechtzeitig zum Termin bestätigen kann.

Grandt
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Jüttner,
Justizangestellte